

S A T Z U N G

der Gemeinde Kümmersbruck über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums vom 05. Mai 1995

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) sowie des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) erläßt die Gemeinde Kümmersbruck folgende Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums:

I. Regelung der Benutzung

§ 1

Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung, soweit es sich nicht um Gemeindegebrauch handelt. In gleicher Weise ist die Benutzung des Lichtraumes über und des Erdkörpers unter dem Grundeigentum erlaubnispflichtig.
2. Soweit die Benutzung durch Bundes- oder Landesgesetze, durch besondere Satzungen oder durch bürgerlich-rechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist, findet diese Satzung keine Anwendung.
3. Im Falle einer bereits erteilten Erlaubnis ist die Änderung in der Benutzungsart sowie die Überlassung an einen Dritten ebenfalls erlaubnispflichtig.
4. Nicht erlaubnispflichtig nach dieser Satzung sind:
 - a) Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung abgedeckt sind

b) Anlagen für das Anheften von Wahlplakaten, Plakatreiter, Informationsstände usw. von politischen Parteien oder Wählergruppen im zeitlichen Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen

c) Dachgesimse, Dachkragplatten und dergleichen in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt

d) Anlagen und Vorrichtungen, bei denen bei Ausladetiefe nicht mehr als 15 cm, gemessen von der Eigentumsgrenze, beträgt und der Flächeninhalt sich auf 1,5 qm beschränkt

e) einmalige Benutzungen gemeindlichen Grundeigentums, die ohne Unterbrechung weniger als 12 Stunden dauern.

5. Wenn gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Gegenstände benutzt wird, ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 2

Gemeindliches Grundeigentum

Gemeindliches Grundeigentum im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, sowie öffentliche Anlagen und Grünflächen, ferner Stützmauern, Böschungen, Treppen, Straßengräben und Straßenrinnen, die am oder zwischen Verkehrsflächen liegen.

§ 3

Erteilung der Erlaubnis

1. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes von Bedingungen und Auflagen, im Bedarfsfalle auch von Sicherheitsleistungen, abhängig gemacht werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

2. Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 4

Versagung der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder

b) die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder

c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

2. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - insbesondere der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen rechtlich geschützten Interessen - der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung ebensogut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

d) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so daß sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Laufraum über die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen,

e) die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen, Werbeträgern und dergl. der örtlichen Ortsgestaltungssatzung entgegen stehen,

f) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder

g) zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 5

Sondernutzungen nach bürgerlichen Recht (Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

§ 6

Sondernutzung nach öffentlichem Recht

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
2. Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7

Erlaubnisnehmer

1. Erlaubnisnehmer ist derjenige, der das Grundstück oder das Gebäude nutzt, für das die Erlaubnis nach § 1 erforderlich ist (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Pächter, Mieter). Erlaubnisnehmer ist auch derjenige, der gemeindliches Grundeigentum tatsächlich benutzt (z.B. Bauunternehmer). Beide haften als Gesamtschuldner.

2. Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über.
3. Antragsteller ist der Erlaubnisnehmer. Geht trotz Aufforderung kein Antrag ein, so ist die Gemeinde berechtigt, von sich aus einen Bescheid zu erlassen.

§ 8

Pflichten und Haftung der Benutzer

1. Der Benutzer hat darauf zu achten, daß der Verkehr und der unbehinderte Zugang zu allen dem Verkehr und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte freigehalten werden. Notwendige Aufgrabungen sind vorher der Gemeinde anzuzeigen. Für Schäden, die hieraus der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet der Benutzer.

2. Dem Benutzer obliegt, soweit räumlich das Benutzungsrecht reicht, die Unterhaltung und Reinigung des gemeindlichen Grundeigentums sowie der errichteten Anlagen.

3. Bei einer Änderung der Straßenhöhe hat der Benutzer auf seine Kosten die errichteten Anlagen der neuen Straßenhöhe anzupassen.

4. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde und gegenüber Dritten für die Sicherheit der geschafften Anlagen und muß die Gemeinde von allen Ansprüchen, die aus der Benutzung entstehen, freistellen.

§ 9

Haftungsausschluß

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Schäden, die diesem durch gemeindliche Einrichtungen an den Einbauten, sowie angebrachten oder aufgestellten Gegenständen entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf allgemeine Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zurückzuführen sind.

§ 10

Beendigung der Benutzung

Wird die Erlaubnis widerrufen oder erlischt das Benutzungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Besitzer alle Einbauten sowie aufgestellten und angebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Beendigung der Benutzung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des § 1 über die Erlaubnispflicht zuwiderhandelt.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft

Kümmersbruck, den 05. Mai 1995 Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner, 1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

der Gemeinde Kümmersbruck

vom 05. Mai 1995

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Kümmersbruck folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die erlaubnispflichtige Benutzung gemeindlichen Grundeigentums sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Benutzungsgebühren werden durch von der Gemeinde Kümmersbruck festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 10,00 DM.

2. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Grad der Benutzung gemeindlichen Grundeigentums, sowie dem wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisnehmers.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erlaubnisnehmer. Daneben haftet derjenige, der das gemeindliche Grundeigentums tatsächlich benutzt. Beide haften als Gesamtschuldner.

2. Wird gemeindliches Grundeigentum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so schuldet der tatsächliche Benutzer bzw. derjenige, auf dessen Veranlassung

gemeindliches Grundeigentum benutzt wird, die Benutzungsgebühren. In diesem Falle können die doppelten Gebühren verlangt werden.

3. Bei einem Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen haftet für rückständige Gebühren der neue Zahlungspflichtige neben dem früheren als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnungsmaßstäbe

1. Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlagen (qm) wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum dem Gemeingebrauch entzogen ist. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.

2. Für die Berechnung der Flächen gilt folgendes: a) Die Berechnung erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien. Die Grundrißfläche eines Kellerlichtschachtes u.ä. wird nach der äußeren Kante des Schachtmauerwerks berechnet. b) Die Ausladungstiefe von Gegenständen an Gebäuden oder an Einfriedungen ist die Entfernung der äußersten Teile der Anlage von der Grundstücksgrenze. Gewöhnliche Gebäudeausladungen, wie Sockel, Mauervorsprünge, Risalite, Lisenen, die einen Vorsprung von 15 cm nicht überschreiten, werden in die Ausladungstiefe ab Grundstücksgrenze gerechnet.

c) Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen benutzt, so ist jede Benutzung gebührenpflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind fest mit dem Mauerwerk verbundene, übereinander liegende Bauteile eines Hochbaues über Geländehöhe. In diesem Falle wird der Berechnung diejenige Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Projektion der übereinander liegenden Bauteile auf dem öffentlichen Grund ergibt. d) Bruchteile von qm werden bei der Berechnung auf volle qm aufgerundet.

3. Abweichend von Abs. 1 und 2 c, Satz 2 und 3 wird bei Vorstehschildern, Leuchtvorstehschildern, vorstehenden Leuchtröhrenanlagen, beleuchteten Vorstehschildern, Ampeln, Hochmastschildern u.ä. für die Berechnung die gesamte der Werbung dienende Fläche zugrunde gelegt.

§ 4 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Benutzungsgebühren werden für die Zeitdauer der Sondernutzung gemäß den Festsetzungen in § 2 berechnet. Sie sind jeweils im voraus zu entrichten.

2. Bei Monats- und Wochengebühren werden jeder angefangene Monat und jede begonnene Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zeit der tatsächlichen Benutzung nach vollen Monaten zugrunde zu legen.

3. Wird die Erlaubnis nicht bis zum Ende des Erlaubniszeitraums in Anspruch genommen, oder erlischt sie aus sonstigen Gründen vorzeitig, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der für den gesamten Zeitraum bezahlten Benutzungsgebühren.

§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

Liegt die Anbringung oder Aufstellung von Gegenständen im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

Schlußbestimmungen

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet.

§ 7 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung ergreift auch bestehende Benutzungsverhältnisse.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührenverzeichnis tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Kümmersbruck, den 05. Mai 1995 Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner, 1. Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

gemäß § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Kümmersbruck

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/DM
1.	Baugerüste	lfdm.	je angefangene Woche	1,00
2.	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Maschinen, Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können) u.ä.			qm
	je angefangene Woche	1,00		
3.	Warenautomaten und sonst. Automaten 20,00 bis 30,00		Stück	jährlich
4.	a) Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront mit einer Ausladung von über 15 cm je qm Werbefläche	qm	jährlich	10,00
	b) Werbe- und Informationsstände	Stück	täglich	15,00
5.	Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)			
5.1	unbeleuchtet a) bis zu einer Werbefläche von 10,00 b) für jede weitere angefangene Werbefläche von 5,00		0,50 qm	jährlich
			0,25 qm	jährlich
5.2	beleuchtet a) bis zu einer Werbefläche von 15,00 b) für jede weitere angefangene Werbefläche von 8,00		0,50 qm	jährlich
			0,25 qm	jährlich
6.	Auslage- Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen 6.1 bis zu 15 cm Ausladung a) bis zu einer Ansichtsfläche von angefangene Ansichtsfläche von	0,50 qm	jährlich	12,00
		0,25 qm	jährlich	8,00
6.2	über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziffer 7.1. Zuschlag von jährlich			50 %

7. Feste Vor-, Überdächer, Markisen und dergl., die mit mehr als 20,00 30 cm in den öffentlichen Ver- bis kehrsraum ragen
qm jährlich 40,00
8. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe
qm monatlich 5,00
9. Fahrradständer, Fahrradhalter Stück jährlich 10,00
10. Tische und Stühle vor Gaststätten und dergl. qm jährlich 10,00
11. Reklamesäulen u.ä. Werbeträger qm jährlich 20,00
12. Verkaufswagen und -stände aller Art qm täglich 2,00
13. Leitungen aller Art, soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen jährlich 10,00
14. Kellerlichtschächte, Einwurfsschächte, Aufzugsschächte qm jährlich 20,00
15. Überbrückungen von Straßengräben, Rohrdurchlässe lfdm. jährlich 6,00
16. Freitreppen, Vorbauten u.ä. qm jährlich 10,00 bis 20,00
17. Leitungsmaste Stück jährlich 10,00
18. fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile aller Art qm jährlich 6% bis 10% des Grundstückswertes
19. Beizintanks, Öltanks und sonst. Behälter a) für gewerbliche Zwecke qm jährlich 25,00 b) für nicht gewerbliche Zwecke qm jährlich 15,00
20. Zapfstellen 1. Säule jährlich 300,00 jede weitere Säule jährlich 100,00
21. Fahrzeuge: Standplätze für: a) Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen Fahrzeug jährlich 50,00 bis 100,00 b) Personenwagen Fahrzeug jährlich 30,00 c) sonstige Fahrzeuge Fahrzeug jährlich 20,00 bis 40,00
22. Arbeiten am Fahrbahnrand - bis zu 2 Tagen 16,00 - bis zu 2 Wochen 25,00 - jede weiteren 2 Wochen 5,00
23. Halbseitige Straßensperrungen - bis zu 2 Tagen 20,00 - bis zu einer Woche 30,00 - jede weiteren 2 Wochen 10,00

24. Vollsperrung je nach Umfang der Umleitungsstrecke - bis zu einer
Woche 30,00 bis 90,00 - bis zu einem Monat 60,00 bis 150,00

25. Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind
Rahmengebühr 10,00 bis 1.000,00

26. Blumenkübel und Blumentröge gebührenfrei

27. In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250% bzw. ein Abschlag bis zu
50% vorgenommen werden. Für verkehrsregelnde Altortsbereich wird ein Zuschlag
von 25% erhoben.